

# Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-2/2021-05-01

## Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag den **10. Dezember 2021, in der Kultbox Mörtschach.**

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Richard Unterreiner  
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser  
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer  
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder  
Herbert Dullnig  
Raphael Tobias Eschenberg  
Eveline Rojacher  
Josef Suntinger  
Manfred Ignaz Kramser  
Melanie Brandstätter

**Abwesende:** Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner (entschuldigt)  
Günter Helmut Passler (entschuldigt)  
Stefan Zlöbl (entschuldigt)

**Schriftführer:** Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist kein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Im Wege der Sitzungspolizei gibt der Bürgermeister bekannt, dass für Zuhörer die 3-G-Regel gilt.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeindevorstandsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand, sie wird einstimmig um nachfolgenden Punkt erweitert

20. Kooperationsvertrag „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“, zu behandeln nach TOP 17

womit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

#### Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 15.10.2021
3. Berichte Ausschussobmänner
4. Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft
5. Abfuhrordnung
6. Abfallgebührenverordnung
7. Antrag auf Änderung der Flächenwidmung
  - a. 5/2021 Plössnig Mathias
  - b. 6/2021 Fresser Josef
8. Sofortmaßnahmen 2021 „Objektschutzwald Mölltal“
9. Bildung von Rücklagen
10. Gewährung eines Inneren Darlehns zur Sicherung der Liquidität
11. Verstärkung der liquiden Mittel
12. Verrechnungssätze Bauhof
13. Stellenplanverordnung
14. Voranschlag
15. Nutzungsvereinbarung Schmutzerhaus
16. Ankauf TLFA 2000
17. LEADER-Bewerbung Programmperiode 2023-2027 (30)
20. Kooperationsvertrag „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“
18. Berichte Bürgermeister

#### Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

19. Personalangelegenheiten

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

#### **Punkt 01) Protokollfertiger**

**Der Gemeinderat bestellt einstimmig GR Eschenberg und Vzbgm. Göritzer zur Fertigung der Niederschrift.**

## **Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 15.10.2021**

---

GR Kramser ersucht die Niederschrift vom 15.10.2021 in folgenden Punkten zu korrigieren:

### Ergänzung Punkt 14 a – Ankauf Kommunalfahrzeug - Auftragsvergabe

*GR Kramser erkundigt sich, ob auf Grund des großen Preisunterschiedes bei der Heckkiste es sich auch um eine Kiste der Marke Rosensteiner handelt.*

*AL Kerschbaumer führt aus, dass eine Kiste der Marke Rosensteiner angefragt und auch so angeboten worden ist.*

### Änderung Punkt 26 – Berichte Bürgermeister

Gewichtsbeschränkung auf Gemeindestraßen: Auf sämtlichen Gemeindestraßen, mit Ausnahme der Kläranlagenstraße, *wird überlegt der Bürgermeister* während der Tauwetterperiode eine Gewichtsbeschränkung von 7,5 t zu verhängen.

Der Vorsitzende sowie die beiden Mitfertiger GR Dullnig und GR Suntinger stimmen den Änderungswünschen zu. Weitere Änderungswünsche werden nicht eingebracht.

Die abgeänderte Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2021 wird für richtig befunden und wird vom Bürgermeister, den Mitfertigeren GR Dullnig und GR Suntinger sowie der Schriftführerin unterfertigt.

## **Punkt 03) Berichte Ausschussobmänner**

---

### Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Ausschussobmann führt aus, dass die letzte Sitzung am 03.12.2021 stattgefunden hat. Es wurden Kassenbestand und Belege kontrolliert. Der Gesamtkassenbestand betrug EUR 231.667,82. Zur Sicherung der widmungsgemäßen Bebauung sind Sparbücher im Gesamtwert von EUR 64.245,00 hinterlegt. Die Haushaltsbelege 938-1234, die Kassenbelege 259-337 und die SA-Belege 1005-1320 wurden durchgesehen und ohne Beanstandungen zu Kenntnis genommen. Zudem hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf des Voranschlages 2022 beschäftigt. Der Bericht dazu folgt unter TOP 14.

## **Punkt 04) Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft**

---

Seitens der Gemeinde Mörttschach wurde im Jahr 2017 an das Land Kärnten der Antrag gestellt, Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen. Aus diesem Antrag resultierte die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung vom 17.07.2017. Diese tritt mit 31. August 2022 außer Kraft.

<p><b>Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die</b></p>
---

neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, erneut an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

#### **Punkt 05) Abfuhrordnung**

Per 02. November 2021 wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung die Neufassung der Abfuhrordnung in Vorlage gebracht.

Eine Abänderung ist erforderlich, da in der neuen Abfallgebührenverordnung für Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 60 l ein Gebührensatz vorgesehen ist. Die Verwendung eines solchen war in der Abfuhrordnung bislang nicht vorgesehen.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Abfuhrordnung beschließen zu wollen.**

Die umfangreiche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, Zahl 08-A-AR-69/11-2021, langte per 03. Dezember 2021 – nach der vorbereitenden Vorstandssitzung – ein, und wirft einige Fragen, die durch einen Ausschuss vorzubereiten sind, auf.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.**

#### **Punkt 06) Abfallgebührenverordnung**

Die Neufassung der Abfallgebührenverordnung wurde entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Gemeindefinanzen dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Seit dem 1. HBJ 2021 – und den damals kalkulierten Entsorgungspreisen – haben sich massive Preissteigerungen, sowohl hinsichtlich der Verbandsumlage (um ca. EUR 2.000,00) als auch hinsichtlich der Entsorgung von Sperrmüll (von EUR 191,00/t auf 215,07/t) ergeben. Auch steigen die Transportkosten um 3,16 Prozent. Die vom Ausschuss ermittelten und festgelegten Gebührensätze sind somit nicht mehr haltbar.

Die Preise für die Entsorgung der Müllbehälter und des Sperrmülls mussten angepasst werden.

Gebührenart	Gebührensatz Vorschlag Ausschuss	Gebührensatz auf Grund Neukalkulation
Bereitstellungsgebühr	EUR 0,052	
60 Liter Müllbehälter	EUR 3,77	EUR 3,86
70 Liter Müllsack – Abholbereich	EUR 4,40	EUR 4,50
70 Liter Müllsack – Sonderbereich	EUR 3,96	EUR 4,05
120 Liter Müllbehälter	EUR 7,54	EUR 7,71
240 Liter Müllbehälter	EUR 15,07	EUR 15,43
660 Liter Müllbehälter	EUR 41,45	EUR 42,43
800 Liter Müllbehälter	EUR 50,25	EUR 51,43

1100 Liter Müllbehälter	EUR 69,09	EUR 70,71
Bauschutt mineralisch	EUR 0,20/kg	
Baurestmassen (Heraklith, Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR 0,25/kg	
XPS-Dämmplatten	EUR 5,50/kg	
EPS-Dämmplatten	EUR 0,25/kg	
Asbestabfälle („Eternit“)	EUR 0,30/kg	
Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR 1,80/kg	
Sperrmüll	EUR 0,40/kg	EUR 0,45/kg
Altholz	EUR 0,30/kg	
Hartplastik	EUR 0,15/kg	
Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR 2,50/Stück	
Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR 4,00/Stück	
LKW-/Traktor-Reifen ohne Felge	EUR 12,00/Stück	
LKW-/Traktor-Reifen mit Felge	EUR 17,00/Stück	

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 01. September 2021, Zahl 03-SP82-23/8-2021 sowie die neu kalkulierten Preise wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf bereits berücksichtigt. Der Verordnungsentwurf liegt der Niederschrift in der Anlage bei.

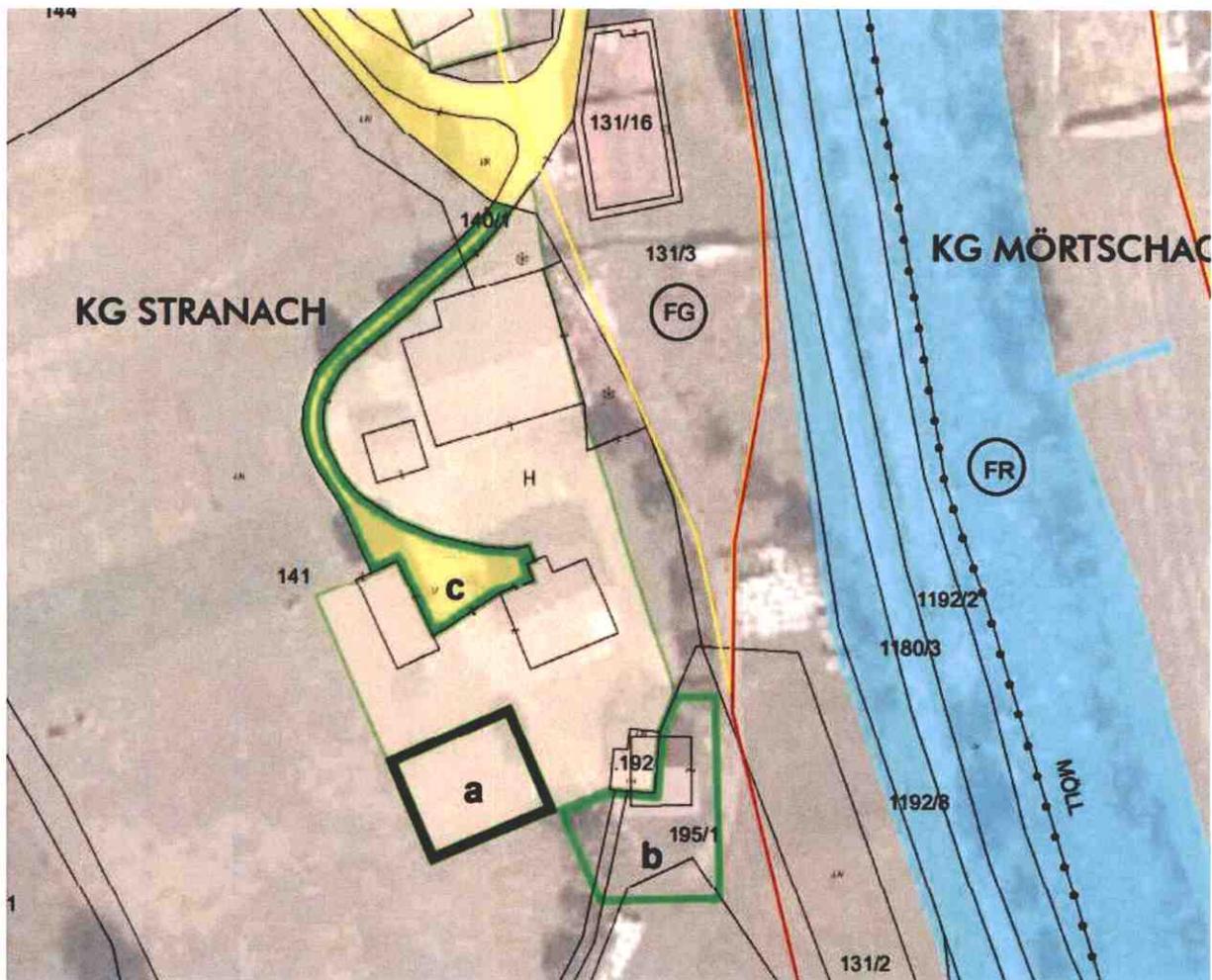
**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenverordnung beschließen zu wollen.**

Der Bürgermeister führt aus, dass sich geltende Abfuhrordnung und der Entwurf der neuen Abfallgebührenverordnung widersprechen, da in der Abfuhrordnung die Entsorgung mittels 60 Liter Müllbehälter nicht vorgesehen ist.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Abfallgebührenverordnung, jedoch mit der Abweichung, dass § 3 Abs 1 lit a „60 Liter Müllbehälter EUR 3,86“ zu entfallen hat.**

#### **Punkt 07 a) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 5/2021 Plössnig Mathias**

Herr Mathias Plössnig ist Eigentümer der Hofstelle vlg. Mentl in der Ortschaft Stampfen und beabsichtigt das bestehende Nebengebäude auf der GP 195, KG Stranach, zu einem Auszugshaus umzubauen. Zu diesem Zweck ersucht Herr Plössnig um Erweiterung der Hofstellenwidmung in südliche Richtung.



- a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, GP 141 TLW., KG STRANACH, INSGESAMT 293 M<sup>2</sup>
- b** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 141 TLW. (51 M<sup>2</sup>), GP 195/1 TLW. (276 M<sup>2</sup>), GP 196 TLW. (52 M<sup>2</sup>), GP 1182 TLW. (26 M<sup>2</sup>), ALLE KG STRANACH, INSGESAMT 405 M<sup>2</sup>
- c** UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 140/1 TLW. (24 M<sup>2</sup>), GP 141 TLW. (328 M<sup>2</sup>), BEIDE KG STRANACH, INSGESAMT 352 M<sup>2</sup>

**Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:**

Bei der Hofstelle vlg. Mentl handelt es sich um einen intakten landwirtschaftlichen Betrieb im Streusiedlungsbereich von Stampfen. Das vorliegende Widmungsbegehren dient dem Umbau einer bestehenden Gartenhütte zu einem Auszugshaus. Eine Erweiterung der Hofstellenwidmung in südliche Richtung erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar, zumal im Nahbereich der Erweiterungsfläche keine Wohnnutzungen vorliegen und Nutzungskonflikte somit ausgeschlossen werden können. Um das Gesamtausmaß der Hofstellenwidmung möglichst gering zu halten, werden im Gegenzug zur gewünschten Erweiterung ungenutzte Flächen im südwestlichen Bereich der Hofstellenwidmung zurückgewidmet. Weiters wird die in Privatbesitz befindliche Hofzufahrt, welche derzeit als Allgemeine Verkehrsfläche gewidmet ist, in die Hofstellenwidmung integriert.

Wir empfehlen der Gemeinde Mörtschach, die Umwidmungen gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.

### **Stellungnahme Abt 3 FRO:**

Der Umwidmungsbereich befindet sich im Streusiedlungsbereich von Stampfen und ist sowohl im Flächenwidmungsplan wie auch im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Mörtschach als Grünland – Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgewiesen. Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keinerlei Wohnobjekte, aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine Nutzungskonflikte erkennbar.

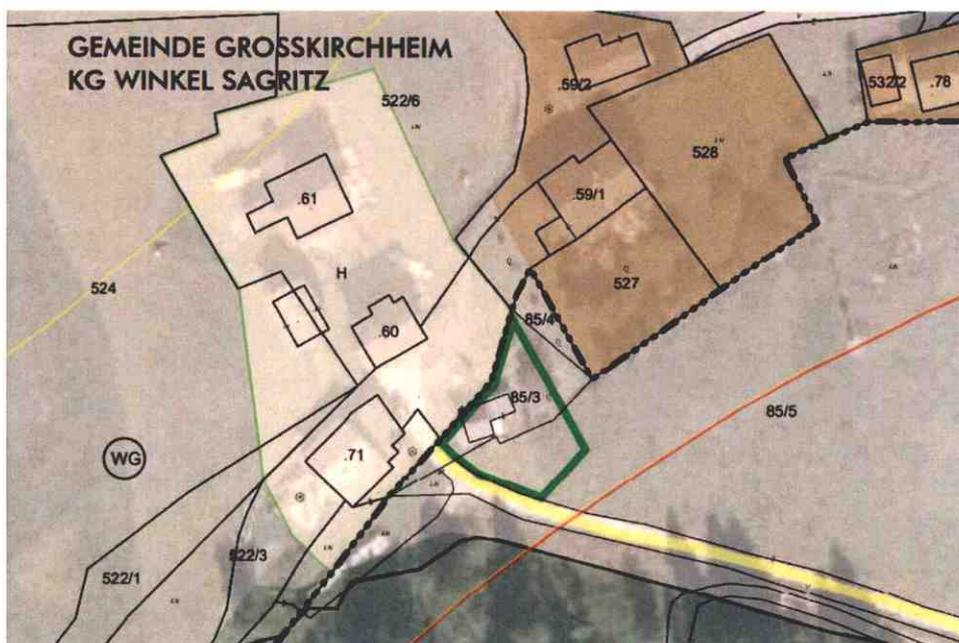
Den vorliegenden Anträgen kann somit im Sinne einer Widmungsverlagerung bzw. einer geringfügigen Erweiterung einer bestehenden Hofstelle zugestimmt werden.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung von**

- Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP 141 tlw., KG Stranach, insgesamt 293 m<sup>2</sup>
- Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, GP 141 tlw. (51 m<sup>2</sup>), GP 195/1 tlw. (276 m<sup>2</sup>), GP 196 tlw. (52 m<sup>2</sup>), GP 1182 tlw. (26 m<sup>2</sup>), alle KG Stranach, insgesamt 405 m<sup>2</sup>
- Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes GP 140/1 teil. (24 m<sup>2</sup>), GP 141 tlw. (328 m<sup>2</sup>) jeweils KG Stranach, insgesamt 352 m<sup>2</sup>.

### **Punkt 07 b) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 6/2021 Fresser Josef**

Herr Josef Fresser ist Eigentümer der Hofstelle vlg. Jochl an der Gemeindegrenze zwischen Mörtschach und Großkirchheim. Herr Fresser beabsichtigt auf der Mörtschacher Seite seiner Hofstelle (GP 85/3 und 85/5, KG Stranach) einen landwirtschaftlichen Geräteunterstand zu errichten. Zu diesem Zwecke ersucht er um Erweiterung der Hofstellenwidmung in südöstliche Richtung.





UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 85/3 TLW. (250 M<sup>2</sup>), GP 85/5 TLW. (210 M<sup>2</sup>), BEIDE KG STRANACH, INSGESAMT 460 M<sup>2</sup>

### **Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:**

Vorliegendes Widmungsbegehren dient der Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteunterstandes im Bereich der Hofstelle vlg. Jochl. Der beabsichtigte Bauplatz befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die Bestandsobjekte der Hofstelle. Eine maßvolle Widmungserweiterung in südöstliche Richtung (ca. 460 m<sup>2</sup>) ist mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Mörttschach jedenfalls vereinbar. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der östlich angrenzenden Wohnobjekt wird ein gewisser Pufferbereich hin zur Baulandwidmung eingehalten. Aufgrund der Lage in der gelben Wildbachgefahrenzone ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme der WLW einzuholen. Weiters ist aufgrund der im westlichen Nahbereich ersichtlich gemachten Schutzwaldbereiche eine forstrechtliche Stellungnahme erforderlich. Ergebnis: positiv mit Auflagen (WLW, Forst) Empfehlung: Wir empfehlen der Gemeinde Mörttschach, bei Vorliegen positiver Fachstellungen, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.

### **Stellungnahme Abt 3 FRO:**

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Nationalparkgemeinde Großkirchheim ist die landwirtschaftliche Hofstelle verzeichnet, in der Gemeinde Mörttschach wird eine landwirtschaftliche Zielsetzung formuliert. Zudem befindet sich der Umwidmungsbereich in der Gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Erweiterung des Widmungs- und Baubestandes einer funktional aufrechten Hofstelle.

Ergänzende Gutachten betreffen die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie aufgrund der südlich angrenzenden und als Schutzwald ersichtlich gemachten Waldflächen die Bezirksforstinspektion.

### **Stellungnahme WLW:**

Die GP 85/3 bzw. 85/5, beide KG Stranach, liegen linksufrig am Schwemmkegel des Wangenitzbaches: Die geg. Zur Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgesehenen Teilflächen befinden sich demnach in der Gelben Wildbachgefahrenzone des gen. GZP der Gemeinde Mörttschach. Beim Bemessungsereignis ist folglich mit einer Beeinträchtigung durch Wildbachgefährdungen (Vermurungen bis 70 cm Höhe, etc.) zu rechnen. Der geplanten Umwidmung kann ha. grundsätzlich zugestimmt werden, ist aber bei künftigen Bauvorhaben die WLW ein zu beziehen. Mit baulichen Sicherheitsauflagen zu Erhöhung der Standortsicherheit ist zu rechnen.

### **Stellungnahme Land- und Forstwirtschaft:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer geplanten Bebauung der Mindestabstand zur im Süden angrenzenden Waldfläche eine Baumlänge (30 m) betragen muss.

### **Stellungnahme Abt 8 SUP:**

Aus Sicht der ha. Umweltstelle sollte, um Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Dorfgebiet zu vermeiden, dieser Geräteunterstand in Richtung Osten bzw. Nordosten geschlossen errichtet werden.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von**

- Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, GP 85/3 tlw. (250 m<sup>2</sup>), GP 85/5 tlw. (210 m<sup>2</sup>) jeweils KG Stranach, insgesamt 460 m<sup>2</sup>.

#### **Punkt 08) Sofortmaßnahmen 2021 „Objektschutzwald Mölltal“**

Vom 28. bis 31. Oktober wütete das Sturmtief „VAIA“ über weite Teile Österreichs. Im Raum Oberes Drau- und im Mölltal fielen ca. 300.000 Festmeter an Schadholz an, welche nicht zur Gänze aufgearbeitet werden konnten. In den Wintern 2019/2020 und 2020/2021 kam es nach intensiven Schneefällen im Oberkärntner Raum zu flächigen Wipfelbrüchen in den mittleren Höhenlagen zwischen 800 um 1500 m Seehöhe. Seit Juli 2021 sind in den Gemeinden des Mölltals Borkenkäferkalamitäten zu beobachten, die sich rasch ausbreiten und auch Objektschutzwälder betreffen.

Ziel der Sofortmaßnahme ist es in den Objektschutzwäldern die Entwicklung der Borkenkäfermassenvermehrung in den Objektschutzwäldern des Oberen Mölltals zu bremsen.

Durch erste provisorisch wirkende Schutzmaßnahmen (hohes Abstocken, Querfällungen, Ent-rinden...) Schneerutschen und initiale Lawinenbildungen sowie Erosionen und Steinschläge einzugrenzen und damit das Erfordernis von technischen Folge-Maßnahmen zu reduzieren.

Erforderliche weitere forstliche Maßnahmen (Aufforstungen bis zur gesicherten Kultur) und technische Maßnahmen werden im Rahmen von teilweise bereits bestehenden und auch neu zu entwickelnden Flächenwirtschaftlichen und Technischen Projekten durchzuführen sein.

Seitens der WLV werden die Projektkosten wie folgt geschätzt:

Bauwerk (Fläche)	Name	Gemeinde	Gemeinkosten	Aufwand Sicherungs- maßnahmen	Aufwand Schlägern und Bringen
				€	€
13	Istennig	Flattach		15.000	22.500
11	Allas	Großkirchheim		25.000	80.000
37	Hindenburghöhe 1	Mallnitz		30.000	25.000
38	Hindenburghöhe 2	Mallnitz		10.000	25.000
2	Lassacher Berg	Mörtschach		25.000	105.000
3	Mörtschacher Berg	Mörtschach		75.000	225.000
6	Asten/Auernig	Mörtschach		10.000	16.000
24	Stampfer	Rangersdorf		5.000	10.500
29	Lobersberg	Rangersdorf		20.000	32.000
15	Untere Steinwand	Stall		50.000	140.000
18	Sonnberg	Stall		25.000	220.000
01	Diverse Leistungen		475.877,50		
90	Regie		55.000,00	195.768	608.232
91	UVG		273.122,50		
	<b>Aufwand</b>			<b>485.768</b>	<b>1.509.232</b>
50	Erwarteter Holzerlös	Ø45,-/fm			945.000
	Anteilige Kosten			485.768	564.232
	<b>Projektkosten</b>			<b>1.050.000</b>	

Zur Kostenschätzung merkt die WLW an, dass bei der Erstellung des Kostenvoranschlages, aufgrund fehlender Erfahrungen, die Schadholzaufarbeitung im Vorhinein nur sehr schwer kalkulierbar ist. Es muss daher mit Kostenanpassungen gerechnet werden.

62 % der Kosten trägt der Bund, 28 % das Land. Die verbleibenden 10 % sind durch den Wasserverband Mölltal zu tragen. Dieser legt die Kosten auf die jeweils betroffene Gemeinde um.

Die Holzerlöse fließen zur Gänze in das jeweilige Projekt. Übersteigen die Erlöse die Kosten, so wird der Mehrerlös an die Grundeigentümer ausbezahlt. Können die Erlöse die Kosten nicht decken, so haben die Grundeigentümer maximal 10 % der Bringungskosten zu übernehmen. Die Gemeinde hat dazu eine Verpflichtungserklärung abzugeben, in der sich rechtsverbindlich bereit erklärt:

- Zur direkten Leistung allfälliger Entschädigungen für die dauernde Grundinanspruchnahme an die Eigentümer im Zusammenhang mit den Sofortmaßnahmen 2021 „Objektschutzwald Mölltal“.
- Die Gemeinde Mörtschach verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde Mörtschach nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.

- Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 28.10.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- Die Gemeinde Mörttschach als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Der Bürgermeister führt aus, dass die AG NB Mörttschach Mörttschachberg den Vertragsbedingungen bereits zugestimmt hat. Die AG hat für die Errichtung von Schutznetzen, Querschlägerungen keinen Kostenbeitrag zu leisten. Diese bezieht sich lediglich auf die Bringungskosten. Der Bürgermeister erläutert weiter, dass davon auszugehen ist, dass im Anschluss an die Sofortmaßnahme ein flächenwirtschaftliches Projekt benötigt werden wird. Er sieht hier eine Verantwortung der Gemeinde, da durch einen beschädigten Schutzwald am Mörttschachberg das Ortsgebiet Mörttschach wie auch die Zufahrt in den Asten und dem dort befindlichen Feriendorf bedroht ist. Es wurde bereits damit begonnen in diesem Gebiet Schutznetze zu errichten.

Am 11. Dezember wird eine Besprechung bezüglich der Sofortmaßnahmen mit der AG NB Lassacher Hochwald stattfinden, die AG NB Lassach wurde bereits in der laufenden Woche informiert. Der Bereich Asten wird erst im Frühjahr bearbeitet werden.

Der Bürgermeister betont, dass es als sehr positiv zu bewerten wäre, wenn ein flächenwirtschaftliches Projekt erstellt und umgesetzt werden könnte. Diese würde jedoch auch bedeuten, dass Wildschäden im betreffenden Gebiet ausgeschlossen werden müssen.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag**, die Verpflichtungserklärung abgeben und den auf die Gemeinde entfallenen Kostenbeitrag übernehmen zu wollen.

Der Bürgermeister führt ergänzend aus, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge der Voranschlagsbegutachtung darauf hingewiesen hat, dass entsprechende Mittel für die Bedeckung des Kostenbeitrages im Voranschlag vorzusehen sind.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Verpflichtungserklärung abgeben und den auf die Gemeinde entfallenen Kostenbeitrag übernehmen zu wollen. Der Kostenbeitrag in Höhe von voraussichtlich EUR 40.000,00 für den Bereich Mörttschachberg ist mit BZ-Mitteln 2022 zu bedecken.

## **Punkt 09) Bildung von Rücklagen**

Mit Jahresende sind die Überschüsse in den Gebührenhaushalten Rücklagen zuzuführen. Durch die ausgelaufenen Rücklagen der Vorjahre ergeben sich neue Summen an Überschüssen.

Die Überschüsse (inkl. Vorjahresergebnisse) werden sich voraussichtlich auf rund

- EUR 55.000,00 Bauhof
- EUR 1.000,00 Müll

- EUR 369.000,00 Kanal

belaufen.

Folgende Angebote für die Veranlagung liegen vor:

- |                                 |                    |        |
|---------------------------------|--------------------|--------|
| • Raiffeisenbank Oberes Mölltal | täglich fällig     | 0,00 % |
| • Kärntner Sparkassen AG        | täglich fällig     | 0,01 % |
| • Lienzer Sparkassen AG         | täglich fällig     | 0,00 % |
| • Kommunalkredit-Direkt         | 9 Monate gebunden  | 0,02 % |
| • Kommunalkredit-Direkt         | 10 Monate gebunden | 0,03 % |
| • Kommunalkredit-Direkt         | 11 Monate gebunden | 0,04 % |
| • Kommunalkredit-Direkt         | 12 Monate gebunden | 0,05 % |

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- EUR 37.000,00 zur Bedeckung des Vorhabens „Ankauf Kommunalfahrzeug“ anstelle von BZ 2022 verwenden zu wollen,
- die verbleibenden Überschüsse bei der Kommunalkredit-Direkt, 11 Monate gebunden 0,04 % Verzinsung, veranlagung zu wollen.

**Punkt 10) Gewährung eines Inneren Darlehns zur Sicherung der Liquidität**

Der Gemeinderat darf aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung verwendet werden. Es empfiehlt sich die Aufnahme eines Inneren Darlehns aus den Gebührenhaushalten. – Die fälligen Zinsen werden dabei nicht an das Bankinstitut, sondern an den jeweiligen Gebührenhaushalt entrichtet.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- die nach Abzug von EUR 37.000,00 verbleibende Rücklage des Bauhofes
- die gesamte Rücklage des Müllhaushaltes
- die gesamte Rücklage des Kanalhaushaltes

als Inneres Darlehn zur Kassenverstärkung bereitzustellen und dieses entsprechen den jeweiligen Rücklagen zu verzinsen, wobei eine Rückzahlung des Darlehns mit Jahresende 2022 zu erfolgen hat.

**Punkt 11) Verstärkung der liquiden Mittel**

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf den Betrag von EUR 260.911,55 nicht übersteigen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** einen maximalen Kontokorrentrahmen zum Zweck der Kassenverstärkung in Höhe von EUR 260.900,00 einrichten zu wollen.

## **Punkt 12) Verrechnungssätze Bauhof**

---

Die Stundensätze für die Leistungserbringung des Bauhofs wurden neu kalkuliert. Bislang galten folgende Verrechnungssätze:

- Bauhofarbeiter EUR 36,50/h
- Reinigung Kultbox EUR 23,44/h
- Arbeiten ARA EUR 26,74/h
- Traktor/Unimog EUR 65,00/h
- Pritsche EUR 0,55/km

Der Bürgermeister führt aus, dass der Abschreibungswert des Pritschenwagens nicht unter dem Posten „Pritsche“ sondern unter den Gemeinkosten erfasst war. Dies wurde mit der Kalkulation für das Jahr 2022 korrigiert, sodass sich ein niedrigerer Stundensatz für den Posten „Bauhofarbeiter“ ergibt, im Gegensatz jedoch der km-Satz für den Pritschenwagen anzuheben ist.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verrechnungssätze des Bauhofs für das Jahr 2022 wie folgt festlegen zu wollen:**

- Bauhofarbeiter EUR 35,80/h
- Reinigung Kultbox EUR 24,02/h
- Arbeiten ARA EUR 30,34/h
- Traktor/Unimog EUR 69,60/h
- Pritsche EUR 1,25/km

## **Punkt 13) Stellenplanverordnung**

---

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen und Vordienstzeiten-Verordnung wurde mit 11.10.2021 seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt. Der Stellenplanentwurf für das Verwaltungsjahr 2021 wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung am 21.10.2021 zur Genehmigung übermittelt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.12.2021, Zahl 03-SP82-3/11-2021 (003/2021) erteilt.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mörschach, vom 10. Dezember 2021, Zahl: 012-01/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

## § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
100,00	D	III	KU-KB2B	33	33
22,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33
3,17			KU-RKB2A	21	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
25,00			EP-PK1	24	
100,00	P3	IV	TH-HFK2	30	
50,00	P5	III	TH-RP4	24	
60,00	P3	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe					165

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- 1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- 2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2020, Zahl: 012-01/2020, über die Festsetzung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021, außer Kraft.

DER BÜRGERMEISTER  
Richard Unterreiner

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Stellenplanverordnung.**

## **Punkt 14) Voranschlag**

---

Der Ausschussobmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung berichtet, Ergebnis wie auch Finanzierungshaushalt können nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Ergebnishaushalt weist ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen in Höhe von Minus EUR 122.900,00 aus, der Finanzierungshaushalt ein Minus von EUR 103.600. – Die Einnahmen des Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von EUR 222.600,00 wurden bereits berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gemeinde EUR 28.500,00 mehr an Umlagen zu leisten. Sie erhält um EUR 36.000,00 mehr an Ertragsanteilen hat jedoch gleichzeitig Einbußen bei den Finanzzuweisungen des Bundes (EUR 30.900,00).

Zudem nehmen auch die steigenden Preise Einfluss auf den Gemeindehaushalt. An Stromkosten mussten rund EUR 8.000,00 mehr veranschlagt werden, Versicherungsbeiträge um EUR 1.500,00 und der Abfallwirtschaftsverbandsanteil um EUR 2.000,00. Die Kostenanteile für Maßnahmen der Sozialhilfe steigen um EUR 11.800,00, die Ausgaben an den Sozialhilfeverband um EUR 8.800,00. Auch für die Landesumlage sind EUR 4.400,00 mehr aufzuwenden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass im Voranschlag derzeit zwei Vorhaben veranschlagt sind - nämlich die Restausgaben für den Kanal BA 05 und die Restkosten für den Ankauf des Kommunalfahrzeuges. Der BZ-Grundrahmen beträgt für die Jahre 2022 und 2023 EUR 336.000,00. Für das Jahr 2022 stehen noch rund EUR 180.000 zur Disposition. Aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten werden im kommenden Jahr EUR 76.000,00 ausgeschüttet werden.

Durch die Neukalkulation der Müllgebühren kann im Gebührenhaushalt-Müll ein Überschuss von EUR 6.000,00 veranschlagt werden. Der Überschuss des Gebührenhaushaltes Kanal wird mit EUR 66.200,00 budgetiert. Der Bereich Wirtschaftshof wird mit einem Überschuss von EUR 11.100,00 veranschlagt.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass die Kosten für das gesamte Schulwesen EUR 139.800,00 betragen. Davon entfallen EUR 67.400,00 auf Umlagen, EUR 50.200,00 auf den Betrieb der VS-Mörtschach und EUR 22.200,00 auf den freiwilligen Schülertransport.

Für das Kindergartenwesen werden EUR 37.300,00 aufgewendet. Davon entfallen EUR 23.500,00 auf Umlagen für die Kinderbetreuung, EUR 17.300,00 auf den Betrieb der KIGRU Tauernblümchen, wobei diese einen Kostenbeitrag von EUR 3.500,00 leistet.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass noch immer nicht geklärt ist, wie mit dem Haushaltsabgang umzugehen ist. Für das Jahr 2021 wird ein Abgang in Höhe von rund EUR 100.000,00 erwartet. Der kalkulierte Abgang 2022 beträgt EUR 122.900,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Voranschlag.**

Vzbgm. Göritzer erklärt sich zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt nicht an Beratungen und Abstimmung teil.

### **Punkt 15) Nutzungsvereinbarung Schmutzerhaus**

---

Mit dem Regionalverein Großglockner wurde per 01.04.2018 eine Nutzungsvereinbarung über das Erdgeschoss des Schmutzerhauses abgeschlossen.

In § 4 der bezeichneten Vereinbarung wurde folgendes festgelegt:

- (1) Das Nutzungsentgelt für das gesamte Nutzungsobjekt beträgt für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2021 EUR 0,00
- (2) Das Nutzungsentgelt für den Geschäftsraum 2 beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 EUR 0,00

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den § 4 (1) der Nutzungsvereinbarung vom 01.04.2018 wie folgt regeln zu wollen:**

Das Nutzungsentgelt für das gesamte Nutzungsobjekt beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 EUR 0,00.

Vzbgm. Göritzer verlässt den Sitzungssaal.

### **Punkt 16) Ankauf TLFA 2000**

---

Die Normnutzungsdauer des derzeit im Einsatz befindliche TLFA 2000 sieht eine Nutzung bis 2023 vor. Der vom Landesfeuerwehrverband erstellte Gefahrenabwehr- Ausrüstungsplan sieht einen Austausch des Fahrzeuges vor.

Laut Kommandanten sollte der Austausch des TLFA nicht hinausgezögert werden, da das Fahrzeug bereits sehr reparaturanfällig ist. die Anschlüsse am Fahrzeug weisen bereits Korrosionsschäden auf, die Druckluftanlage funktioniert nicht fehlerfrei. Im heurigen Herbst mussten Reparaturarbeiten mit Kosten von rund EUR 2.500,00 ausgeführt werden.

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, das Fahrzeug im Jahr 2023 auszutauschen, so muss bis 31.01.2022 ein entsprechender Vorantrag an den Landesfeuerwehrverband gestellt werden.

Die Kosten für ein TLFA 2000 haben sich im Jahr 2021 auf rund EUR 275.000,00 belaufen, als Förderung ausgeschüttet wurden hierfür EUR 110.000,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, im Jahr 2023 grundsätzlich ein TLFA 2000 anschaffen zu wollen.**

Vzbgm. Göritzer nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **Punkt 17) LEADER-Bewerbung Programmperiode 2023-2027 (30)**

---

Mit Mail vom 01.12.2021 ersucht der Geschäftsführer der LEADER Region Großglockner einen entsprechenden Beschluss in der kommenden Gemeinderatssitzung herbeizuführen.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen nach LEADER förderfähig wäre. Zur Besprechung von Projekten wird es im Jänner/Feber eine Besprechung mit dem Geschäftsführer geben.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig,**

- die Mitgliedschaft beim Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal, für die EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (29-30) um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu verlängern.
- den festgesetzten Eigenmittelanteil für das LAG-Management und die Umsetzung des LEADER-Programmes entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode bereit, das ist bis zum 31. Dezember 2030, aufbringen zu wollen, wobei jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags vorgesehen sind. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins, in der alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

**Punkt 20) Kooperationsvertrag „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“**

Für die geplante Pflegenahversorgung im Mölltal kann eine Bundesförderung (über den Fonds Gesundes Österreich) in Anspruch genommen werden. Es sind die Personal- und anteiligen Sachkosten für die beiden diplomierten Pflegekräfte für 3 Jahre zu 100% förderbar.

Die angestrebte Fördersumme beträgt EUR 217.700,00 Der Förderantrag musste bis 2.12.2021 eingereicht werden. Dies wurde von der Gemeinde Obervellach nach fachlicher Vorbereitung durch MMag. Dr. Miklautz (AKL, Abt. 5) zeitgerecht erledigt.

Eine Voraussetzung für die Erlangung dieser Förderung ist es, dass sich die beteiligten Gemeinden zu einer ARGE zusammenschließen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig,** den vorliegenden Kooperationsvertrag „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“.

**Punkt 18) Berichte Bürgermeister**

Besprechung Pfarrgemeinderat: Die Durchführung der Räumung und Streuung des Zuganges zur Kirche durch Gemeindemitarbeiter ist am Wochenende und an Feiertagen schwierig. In früheren Zeiten wurde dies durch den Pfarrgemeinderat organisiert. Dieser ist dazu mangels Freiwilliger jedoch nicht mehr in der Lage. Es werden daher Personen gesucht, die die Räumung des Zuganges zur Kirche freiwillig übernehmen.

Zudem ist auch die Wegehaftung am Friedhof ein Thema. Kürzlich ergangene Urteile unterstreichen, dass die Wege gestreut und eventuell auch gesalzen zu sein haben.

Kirchstraße: Mit der Errichtung des Geländers wurde das Unternehmen Edler Michael, 9843 Großkirchheim, beauftragt. Das Gelände soll im Jänner/Feber angebracht werden. Obwohl die Kosten im Vergleich zum Frühjahr 2021 enorm gestiegen sind, kann der Auftrag innerhalb der projektierten Gesamtkosten abgewickelt werden.

Lawinenkommission: Fresser Johann hat seine Tätigkeit beendet. Auch hier werden Personen benötigt, die sich bereit erklären, in der Kommission mitzuarbeiten. Heute traten mehrere Lawinenabgänge auf – am Radweg beim vlg. Hatz, am Pirkachberg beim vlg. Wunderer.

Schneeräumung: Suntinger Andreas hat die Übernahme der Schneeräumung in Stampfen abgesetzt. Den Auftrag hat nun Suntinger Anton jun. – zu einem deutlich niedrigeren Preis als ursprünglich angeboten – angenommen. Alle Auftragnehmer haben sehr detaillierte Aufzeichnungen zu führen und diese binnen 48 Stunden abzugeben.

Wasserverband Mölltal: Der Bürgermeister ist im Vorstand vertreten. Vor ca. 14 Tagen wurden Projektbesichtigungen in den Verbandsgemeinden durchgeführt. Geplant sind Projekte im Ausmaß von rund EUR 40.000.000,00 – finanziert werden können allerdings nur EUR 20.000.000,00.

Altstoffsammelzentrum: Der Betrieb wird so organisiert, wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen. Das ASZ wird vorerst von 06:00 – 20:00 Uhr, an sieben Tagen pro Woche, geöffnet sein.

Traktor: Für den Schneepflug muss ein Aufbau gemacht werden. Dieser kostet EUR 5.400,00 und wird durch die Fa. Springer ausgeführt. Zudem wurde der Verkauf des Fahrzeuges inseriert.

AG NB Mörtschach –Mörtschachberg: Es hat eine Aussprache gegeben. Hinsichtlich der Problematik Sportplatz muss noch einmal ein Ansuchen an die AG gestellt werden. Wegen des Zuganges zum alten Feuerwehrhaus soll sich der Kaufinteressent direkt mit der AG auseinandersetzen. Das Projekt „Straße“ soll zurückgestellt werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner die Sitzung.

Der Bürgermeister:



Die Gemeinderatsmitglieder:



Die Schriftführerin:





## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 10. Dezember 2021, Zl. 8521/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2017, Zl. 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### **§ 2 Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) im Abholbereich:  
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,052
- b) im Sonderbereich  
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,052

### § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

a) 60 Liter Müllbehälter	EUR	3,86
b) 70 Liter Müllsack	EUR	4,50
c) 120 Liter Müllbehälter	EUR	7,71
d) 240 Liter Müllbehälter	EUR	15,43
e) 660 Liter Müllbehälter	EUR	42,43
f) 800 Liter Müllbehälter	EUR	51,43
g) 1100 Liter Müllbehälter	EUR	70,71

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	EUR	4,05
----------------------	-----	------

- (3) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, an:

a) Bauschutt mineralisch	EUR	0,20/kg
b) Baurestmassen (Heraklith, Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR	0,25/kg
c) XPS-Dämmplatten	EUR	5,50/kg
d) EPS-Dämmplatten	EUR	0,25/kg
e) Asbestabfälle („Eternit“)	EUR	0,30/kg
f) Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR	1,80/kg
g) Sperrmüll	EUR	0,45/kg
h) Altholz unbehandelt und behandelt (inkl. Holzfenster mit Glas)	EUR	0,30/kg
i) Hartplastik	EUR	0,15/kg
j) Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR	2,50/Stück
k) Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR	4,00/Stück
l) LKW-/Traktor-Reifen ohne Felge	EUR	12,00/Stück
m) LKW-/Traktor-Reifen mit Felge	EUR	17,00/Stück

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.
- (3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Abfälle, die im Abfallsammelzentrum übergeben werden, ist mit deren Übergabe fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 23. April 2020, Zl. 8521/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner